

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 1 (1903-1904)

Heft: 6

Artikel: Unterstützung von Doppelbürgern

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837890>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

infolge Anwachsens der Stadt, die Armenpflegerkreise erhöht werden, zuletzt 1895; es gibt also nun 518 Armenpflegerkreise und 518 Armenpfleger. Auch die Unterstützungsansätze wurden erhöht, zum letztenmal 1890 um 17%. Im Jahre 1902 genehmigte die Stadtverordnetenversammlung Bestimmungen vorläufig auf die Dauer von 2 Jahren, nach denen Frauen zu Armenpflegerinnen gewählt und jedem Bezirk auf Antrag der Bezirksversammlung maximum 3 solcher zugeteilt werden können. Sie haben keinen besonderen Kreis, können aber durch die Bezirksversammlung bei besonderen Fällen herangezogen werden und besitzen volles Stimmrecht. Bis jetzt hat nur 1 Armenbezirk von diesem Beschluss Gebrauch gemacht und zwei Armenpflegerinnen in Tätigkeit. Die Männer, die dieses Elberfelder Armenpflege-System in die Praxis einführten, waren: Daniel von der Heydt, Gustav Schlieper und David Peters. Ihnen ist denn auch im Jahr 1903, da man auf eine 50jährige, segensreiche Wirksamkeit der Armenverwaltung zurückblicken konnte, aus Dankbarkeit ein Denkmal errichtet worden. Daniel von der Heydt, der Kolumbus des Wuppertals genannt, hat die neue Armenordnung, die 1853 in Kraft trat, zum Teil, die Geschäftsordnung für die Bezirksvorsteher und Armenpfleger ganz entworfen und die Armenverwaltung mit Liebe und Ernst, mit weitsichtigem Blick und Interesse auch für das Kleine geleitet bis zu seinem Tode 1874. Kommerzienrat Gustav Schlieper machte sich als stellvertretender Vorsitzender sehr verdient und David Peters unterzog sich der mühevollen Aufgabe, von den Protokollen der Bezirksversammlungen regelmäßig Einsicht zu nehmen, ihre Sitzungen hie und da zu besuchen und so allmählich ein Handeln nach gleichen Grundsätzen in allen Bezirken zu ermöglichen.

w.

Unterstützung von Doppelbürgern.

Urteil des Bundesgerichtes vom 16. Oktober 1903.

„A. Die in der Stadt Zürich wohnhafte Familie H., die daselbst und in Gondiswil (Kanton Bern) verbürgert ist, mußte von der Armenpflege der Stadt Zürich vom Februar 1902 bis Mai 1903 unterstützt werden. Da die Armendirektion des Kantons Bern an diese Kosten nur einen Beitrag von 200 Fr. leisten wollte, wandte sich der Regierungsrat des Kantons Zürich auf Veranlassung der Armenpflege der Stadt Zürich an den Regierungsrat des Kantons Bern mit dem Gesuch um grundsätzliche Regelung der Frage, wie bei unterstützungsbefürstigen Armen, die gleichzeitig Bürger der Kantone Bern und Zürich sind, die Unterstützungspflicht zu verteilen sei. Er wies darauf hin, daß bereits zwischen den Kantonen Appenzell, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Schaffhausen, Baselstadt und Zürich eine Praxis bestehé, wonach bei Doppelbürgern die Unterstützungspflicht auf beide Staaten, beziehungsweise die betreffenden Gemeinden gleichmäßig verteilt werde, immerhin in der Meinung, daß in jedem einzelnen Fall eine Verständigung über das Maß der Leistungen und die Behandlung des Unterstützungsfalls zu erfolgen habe. In Anwendung dieses Verfahrens sei die Armendirektion Bern anzuweisen, sich an der Unterstützung der Familie H. mit der Hälfte zu beteiligen. Dieses Gesuch wurde von der Armendirektion des Kantons Bern unter dem 5. September 1902 dahin beantwortet, daß sie sich zu einer Leistung überhaupt nicht mehr entschließen könne und im vorliegenden Fall die Armenpflege der Stadt Zürich für allein unterstützungspflichtig halte, da die dem Kanton Bern zugesetzte Unterstützungspflicht nirgends gesetzlich normiert sei. Der Regierungsrat des Kantons Zürich wurde hierauf nochmals beim Regierungsrat des Kantons Bern vorstellig und erhielt am 31. Oktober 1902 den Bescheid, daß der Regierungsrat von Bern das Vorgehen der Armendirektion gutheiße und mit dieser der Ansicht sei, daß die Unterstützungspflicht vorliegend ausschließlich dem Kanton beziehungsweise der Stadt Zürich obliege; doch würde es der Regierungsrat begrüßen, wenn Zürich einen prinzipiellen Entscheid der zuständigen Bundesbehörde über die Streitfrage erwirke.“

B. Mit Rechtsschrift vom 16. Juli 1903 hat der Regierungsrat des Kantons Zürich beim Bundesgericht das Rechtsbegehren gestellt, es sei die Direktion des Armenwesens des Kantons Bern zu verurteilen, die Hälfte der für die Unterstützung der Familie H. erlaufenen Kosten zu übernehmen und der Armenpflege der Stadt Zürich 575 Fr. zurück zu erstatte. Die Kompetenz des Bundesgerichts wird aus Art. 175 Ziffer 2 Org.-Ges. hergeleitet, da es sich um eine staatsrechtliche Streitigkeit zwischen den Kantonen Zürich und Bern handle. In der Begründung wird sodann zugegeben, daß positive Vorschriften, wonach bei Doppelbürgern der eine Heimatkanton vom andern Ersatz eines Teils der Unterstützungsosten verlangen kann, nicht bestehen; allein die vorgeschlagene grundsätzliche Lösung der Streitsfrage entspreche der Billigkeit und der von verschiedenen Kantonen beziehungsweise Gemeinden verschiedener Kantone gegenseitig vorherrschend befolgten Praxis.

C. Der Regierungsrat des Kantons Bern hat in seiner Klagebeantwortung die Kompetenz des Bundesgerichts anerkannt und beantragt, das Begehren des Regierungsrates des Kantons Zürich sei abzuweisen. In der Begründung wird ausgeführt, daß sich der Kanton Bern stets auf den Standpunkt gestellt habe, daß im interkantonalen Verkehr der Wohnsitzkanton die Kosten der Versorgung armer Schweizerbürger übernehmen müsse, soweit nicht die Bundesverfassung ausdrücklich den Heimatkanton dazu verpflichtete. Aus diesem Grunde habe er in den allermeisten Fällen darauf verzichtet, bei Doppelbürgern die Mithilfe des andern Heimatkantons in Anspruch zu nehmen. Eine gesetzliche Vorschrift könne Zürich zugestandenermaßen für die von ihm vorgeschlagene Lösung nicht geltend machen; es könne aber auch die Billigkeit hiefür nicht angerufen werden, solange nicht von allen Kantonen eine einheitliche Praxis befolgt werde. Es wird sodann auseinandergesetzt, daß der Standpunkt von Bern der zweckmäßiger sei und auch der Entwicklung des interkantonalen Armenrechts im Sinne des Wohnsitzprinzips entspreche."

Das Bundesgericht hat das vom Regierungsrat des Kantons Zürich geltend gemachte Begehren abgewiesen aus folgenden Gründen:

„1. Obgleich die Kompetenz des Bundesgerichts von beiden Parteien anerkannt ist, so ist doch von Amtes wegen zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Zuständigkeit des Gerichts nach Art. 175 Ziffer 2 und 177 Org.-Ges. vorhanden sind. Nun kann vorerst kein Zweifel bestehen, daß es sich vorliegend um eine Streitigkeit staatsrechtlicher Natur handelt: die beiden Kantone stehen sich in der streitigen Frage nicht als privatrechtliche Rechtssubjekte, sondern als Vertreter öffentlicher Interessen gegenüber. Der dem Anspruch des Klägers zu Grunde liegende Tatbestand ist das dem öffentlichen Recht angehörende Doppelbürgerrecht der Familie H. und den Rechtsgrund des Anspruchs von Zürich bildet die aus diesem Verhältnis hergeleitete publizistische Pflicht des Kantons Bern, an die Kosten der Unterstützung der Familie einen Beitrag zu leisten (vergl. A. Slg. XXIII S. 1467 und die dort zitierten Urteile). Es ist aber auch die zweite Voraussetzung gegeben: auf beiden Seiten ist ein Kanton Partei. Der Regierungsrat von Zürich klagt nicht etwa bloß als Vertreter der Stadt Zürich, sondern namens des Kantons. Er betrachtet und behandelt den Anspruch als Angelegenheit des Kantons, offenbar von der richtigen Auffassung ausgehend, daß die Armenpflege mit den allgemeinen Staatsinteressen aufs engste verknüpft und daher ihrem Wesen nach eine staatliche Aufgabe ist und zwar auch da, wo die Gemeinden in erster Linie Träger der Fürsorgepflicht sind, und daß demnach Ansprüche an andere Staaten, die sich aus der Erfüllung dieser ihrem Wesen nach staatlichen Pflicht ergeben, von Kantonen wegen zu machen sind.

2. Der Anspruch, den Zürich gegen Bern erhebt, hat die Existenz einer bundesrechtlichen Norm zur Voraussetzung, nach welcher bei Doppelbürgern, die von einem Heimatkanton, der zugleich Wohnsitzkanton ist, unterstützt werden, der andere Heimatkanton einen Teil der Kosten zu tragen hat. Ein solcher Rechtsatz besteht nun aber nicht, wie das Bundesgericht bereits im Falle Appenzell A.-Rh. c. Genf (A. Slg. XXIII S. 1467 ff.) ausgesprochen hat und wie übrigens der Regierungsrat von Zürich auch selber zugibt.

Abgesehen von Art. 48 B.-V. und dem in Ausführung dieser Verfassungsvorschrift erlassenen Bundesgesetz vom 22. Juni 1875 betreffend die Kosten der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone, das hier offenbar nicht zu trifft, hat die Bundesgesetzgebung, und zwar in Art. 45 Absatz 3—5 B.-V., in das Gebiet der kantonalen Armenpflege und der daraus sich ergebenden interkantonalen Beziehungen nur insoweit eingegriffen, als es sich um die Sicherstellung der Niederlassungsfreiheit handelte. Eine Pflicht des Heimatkantons zum Ersatz der seinen Angehörigen in einem andern Kanton gewährten Armenunterstützung ist dagegen in der Bundesgesetzgebung nirgends ausgesprochen; sie ergibt sich insbesondere nicht aus Art. 45 Absatz 3 B.-V., der die Kantone nur zum Entzug der Niederlassung berechtigt, falls Heimatgemeinde oder Heimatkanton eine angemessene Unterstützung trotz amtlicher Aufforderung nicht gewähren. Jener Rechtsatz ist auch nicht etwa durch die Praxis der Bundesbehörden, als aus der Natur des Doppelbürgerrechts folgend (siehe den zitierten Fall Appenzell A.-Rh. c. Genf) geschaffen worden. Ebensowenig kann ein Gewohnheitsrecht in Frage kommen, wenn auch verschiedene Kantone untereinander das Verfahren einer Teilung der Unterstützungsosten bei Doppelbürgern von Fall zu Fall befolgen mögen.

Da eine bundesrechtliche Norm, auf die der Anspruch Zürichs gestützt werden könnte, nach dem Gesagten nicht besteht, muß die Klage abgewiesen werden; denn es ist klar, daß das Bundesgericht staatsrechtliche Streitigkeiten zwischen Kantonen nur nach positivem Recht und nicht nach Erwägungen der Billigkeit oder Zweckmäßigkeit, wie sie Zürich hauptsächlich geltend macht, entscheiden kann.“

* * *

Es war zu erwarten, daß das Bundesgericht in diesem Sinne entscheiden werde, um so mehr als es in dem angeführten Urteile vom Jahr 1897 *) zwischen Genf und Appenzell A.-Rh. den gleichen Standpunkt eingenommen hat, indem es erklärte, „für eine derartige Ausgleichung der Lasten einer zwei Kantone obliegenden Pflicht bietet das geltende Bundesrecht keinerlei Anhaltspunkte“.

Durch das Urteil vom 16. Oktober 1903 ist die Rechtslage nunmehr vollständig abgeklärt.

Der Kanton Bern (Armendirektion) hat bereits auch die praktische Konsequenz aus dem Urteil gezogen: Er verweigert, wie es scheint, nunmehr grundsätzlich seinen außerhalb des Kantons Bern wohnhaften Doppelbürgern seine Mitunterstützung. Der Regierungsrat des Kantons Aargau hat deshalb die aargauischen Armenpflegen über die Sachlage orientiert, und es ist jedenfalls zu erwarten, daß auch die aargauischen Gemeinden keine Unterstützungen für in einem andern Kanton wohnhafte Doppelbürger mehr bewilligen. Ein solcher Fall ist uns bereits bekannt geworden.

So wird nun mit Bezug auf die Unterstützung von schweizerischen Doppelbürgern eine ganz neue, der bisherigen entgegengesetzte Praxis eingeschlagen; wir halten sie weder für billig noch für sehr freundsgenössisch, und es ließe sich fragen, ob nicht die frühere Praxis auf dem Konkordatswege wieder hergestellt und festgelegt werden sollte; die bundesgerichtlichen Urteile von 1897 und 1903 wären ja kein Hindernis.

Dr. A. B.

Zürich. Der Zentralvorstand der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich ersuchte den Stadtrat um einen einmaligen außerordentlichen Beitrag von 25,000 Fr. pro 1903, nachdem die Stadt für dieses Jahr bereits 60,000 Fr.

*) Dasselbe findet sich in den bundesgerichtlichen Entscheidungen unrichtigerweise unter dem Titel: „Bundesgesetze. I. Kosten der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung armer Angehöriger anderer Kantone.“ Das Bundesgesetz vom 22. Juni 1875 kam jedoch für die Entscheidung gar nicht in Betracht.